

§. 128. Der Betriebsführer ist dafür verantwortlich, daß dem Marktscheider bei Aufnahme und Nachtragung der Grubenbaue nichts was auf dem Grubenbilde zur Darstellung gelangen muß, verheimlicht wird. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß Baue, welche bei der Nachtragung des Grubenbildes nicht mehr zugänglich sind, nach seinen Angaben so genau als möglich verzeichnet werden und daß, wenn sich hinlänglich zuverlässige Angaben nicht mehr machen lassen, dies dabei bemerkt wird.

§. 129. Die auf den Betrieb der Baue bezüglichen Eintragungen des Marktscheiders in das Zeichenbuch sind zu beachten.

§. 130. Unverzüglich und unabhängig von den im §. 126 für die Nachtragung der Grubenbilder festgesetzten Fristen müssen:

- a) alle Gebäude (die einzelnen Wohnhäuser mit Bezeichnung des Namens des derzeitigen Besitzers), alle Wasserläufe und Wasserbehälter, alle Eisenbahnen, (Sphauffen, Communal- und anderen größeren Wege, welche im Bereiche des Baufeldes gelegen sind,
- b) alle Gegenstände der Tagesoberfläche, zu deren Schutz besondere polizeiliche Anordnungen zu treffen sind,
- c) alle Betriebspunkte, bei deren Fortgang der Durchbruch von Standwassern oder bösen Wettern u. s. w. oder der Eintritt einer ähnlichen Gefahr bezüglich der Sicherheit der Baue, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, des Schutzes der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, des Schutzes gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues zu besorgen ist,
- d) alle Marktscheiden, sowie alle durch Polizeiverordnungen oder durch besondere Anordnung bestimmten Bau- und Sicherheitspfeiler-Grenzen,
- e) alle zur Untersuchung und weiteren Ausrichtung der Lagerstätte in das feishe Feld geführten Betriebe bei ihrer Einstellung

auf das Grubenbild, und zwar, soweit dies thunlich, auf die sämtlichen Grundrisse und Profile aufgetragen werden.

§. 131. Alle Betriebe, mit denen voraussichtlich Sicherheitspfeiler-Grenzen angefahren oder alte Baue und Wasserläufe gelöst werden sollen, dürfen nur nach marktscheiderischer Angabe angefahren werden.

§. 132. Wenn auf einem Bergwerke oder einer selbstständig für sich betriebenen Anlage eines solchen (sogenanntem Separatbau) der Betrieb vorläufig oder